

LEGENDE UND FESTSETZUNGEN

A: Festsetzung durch Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung
 - SO Sondergebiet zur Erholung SO-1 und SO-2 und SO-3 nähere Erläuterungen s. Textl. Festsetzungen Pkt. 1)
- Maß der baulichen Nutzung
 - GRZ 0,2 bis 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß gemäß § 19 BauNVO
 - GFZ 0,4 Geschosflächenzahl als Höchstmaß gemäß § 20 BauNVO
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gemäß § 20 BauNVO
- Bauweise, Baulinien, Bauzonen
 - SD/PO 0° - 45° Dachform: Satteldach oder Pultdach, Dachneigung in Grad als Höchstmaß
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Verkehrsflächen
 - Zufahrtsbereiche Sichtdreiecke, freizuhaltende von Bäumen, Anpflanzungen und Ablagerungen in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m
 - Öffentliche Straßen und Wege
 - Straßen und Weg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 - Stellplätze
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
 - best. Ferngasleitung mit Schutzzone, unterirdisch

6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (1a) BauGB)

- K1 Flächenbegrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen K1 bis K4)
- Numerierung der Kompensationsmaßnahmen
- Pflanzbindung für Laubbäume 1. und 2. Ordnung mit Standortvorgabe, Pflanzung lt. Artenliste 1
- Pflanzbindung für Obstbaumplanung mit Standortvorgabe lt. Artenliste 1 mit Standortvorgabe, Pflanzung lt. Artenliste 2
- Pflanzung von mehrreihigen freiwachsenden Hecken aus heimischen Gehölzen
- Anlage von extensiv bewirtschafteten Wiesenflächen mit RSM 8.1-1 Biotopflächen

7. Vegetationsbestand

- vorhandene Bäume / Obstbäume zu erhalten
- vorhandene Heckenstrukturen zu erhalten
- zu pflanzende Heckenstrukturen laut Bebauungsplan Okt. 2001
- zu pflanzende Einzelbäume / Obstbäume laut Bebauungsplan Okt. 2001
- vorh. Wiesen- und Weiden
- Teiche zur fischereilichen Nutzung

8. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9.1.3 BauGB)
- bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurnummern und Gebäude Gebäude Bestand / Planung
- Beschreibungsbereiche
- emissionsrechtlicher Abstand Wohnmobilstellplätze / Pferdestall
- Löschwasserversorgungssteiche
- Feuerstelle
- Mögliche Anordnung mobiler Kleinhäuser
- Geltungsbereich der 2. Änderung

B: Festsetzung durch Text

Der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Am Erlich" der Stadt Hammelburg Ortsteil Diebach gilt nur in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen.

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (2) BauNVO: im Baugelbte werden Sondergebieteflächen die der Erholung dienen gemäß § 10 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind folgende Nutzungen:
 - Sondergebiet 1 - SO 1:
 - gastronomische Nutzungen
 - Hospitalityhaltung (z.B. Muffons, Kleintier, Geflügel, Ziegen)
 - Pferdestallhaltung und Longierplätze
 - Lager- und Futterhallen und -flächen, die der Versorgung der Tiere dienen
 - Unterstellhallen für landwirtschaftliche Geräte, die für die genannten Nutzungen erforderlich sind.
 - Fischereiliche Teiche und Nutzungen einschließlich Nebenanlagen
 - Wohnungen und Wohngebäude für den Inhaber / Pächter

Sondergebiet 2 - SO 2:

- Wohnmobilstellplätze ganzjährig mit Ver- und Entsorgungsstation

 Nicht zulässig sind Großviehhaltungen, ausgenommen die genannte Pferdenutzung, sowie Mast- und Zuchtställe, und Wochenendhaus- und Feriengebiete.

Sondergebiet 3 - SO 3:

- Ferienwohnungen in Form von mobile Kleinhäuser mit Ver- und Entsorgungsstation

 Nicht zulässig ist eine Dauerbewohnung der mobile Kleinhäuser. Die Nutzung der mobile Kleinhäuser dient ausschließlich touristischen Zwecken.

- Maß der baulichen Nutzung:
 - Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet SO 1 wird auf 0,3 festgesetzt.
 - Die maximal zulässige Grundflächenzahl innerhalb des Sondergebietes SO 2 und SO 3 wird auf 0,6 festgesetzt.
 - Entsprechend § 19 Absatz 4 1. BauNVO sind Stellplätze und ihre Zufahrten in die Ermittlung der Grundflächenzahl mitzurechnen. Überschreitungen im Sinne des § 19 Absatz 4 BauNVO sind nicht zulässig.
 - Die maximale Geschosflächenzahl (GFZ) wird im Sondergebiet SO 1 auf 0,4 festgesetzt.
 - Für das Sondergebiet SO 2 ist die Geschosflächenzahl nur für das Gebäude Sanitäranlagen relevant, hier wird die Geschosflächenzahl aufgrund der Nutzung mit maximal 0,02 festgesetzt.
 - Die Stellplätze sind nicht in der Berechnung enthalten.
 - Im Sondergebiet SO 3 werden die Abmessungen der mobile Kleinhäuser auf eine Grundfläche von max. 9 m x 5 m festgesetzt
 - als eingeschossige Bauweise mit vorgelagerter Terrasse von max. 4 m Breite und einer Höhe von max. 80 cm zum Kaschieren des Fahrwerks.
 - Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Sondergebiet SO 1 auf ein Vollgeschoss + Dach (1+D) festgesetzt.
 - Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Sondergebiet SO 2 auf ein Vollgeschoss festgesetzt.
 - Für landwirtschaftliche Hallen wird eine maximale Wandhöhe von 6,0 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt.

- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen:
 - Bei den überbaubaren Grundstücksflächen wird folgendes festgesetzt:
 - Dachform: Sattel-, Pult- und begrünte Flachdächer sind zulässig.
 - Dachneigung: Dachneigungen von 0° bis 45° sind zulässig.
 - Abstandflächen: Die Regelung in der BayBO in der jeweils gültigen Fassung ist für die Ermittlung der Abstandflächen heranzuziehen.

- Festsetzungen zur baulichen Gestaltung:
 - Für die Dachbedeckung der Haupt- und Nebengebäude ist aus Gründen des Landschaftsbildes eine rote oder rotbraune Eindeckung zugelassen. Sowie extensive oder intensive Dachbegrünungen. Photovoltaik- und Solaranlagen werden nur untergeordnet bis zu einer Fläche von 40 Prozent der Gesamtfläche zugelassen. Bei den mobile Kleinhäuser sind abweichend Flachdächer ohne Dachbegrünung erlaubt.

- Verkehrsflächen, Nebenanlagen und Stellplätze:
 - Die Verkehrsflächen und Stellplätze sind in die Grundflächenzahl (GRZ) mit einzubeziehen.

- Flächenbefestigung und Abwasser:
 - Die Stellplatzflächen für Wohnmobile im Sondergebiet SO 2 sind nur als teilversiegelte Flächen mit Schotterrasen oder Rasengittersteinen zulässig. Der Anteil an begrünbarer Fläche bei Teilbefestigung mit Rasengittersteinen hat mindestens 35 % zu betragen. Zufahrten im Sondergebiet SO 2 sind als Schotterflächen zulässig.
 - Die Befestigung der Niederschlagswasser der Stellplätze ist nur als breitflächige Versickerung zulässig. Die Regelungen der ATV M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sind einzuhalten. Eine Ableitung in die Vorflut ist nur unter Beachtung wasserrechtlicher Bestimmungen zulässig.
 - Abwasser, insbesondere die Abwasser von Wohnmobilen sind in den öffentlichen Kanal zu leiten. Anfallendes Niederschlagswasser aus den Bereichen Grundstücksfläche bzw. Bebauung (mobile Kleinhäuser) ist breitflächig zu versickern bzw. dem bereits bestehenden Versickerungssystem zuzuleiten. Häusliche Abwasser aus den mobile Kleinhäuser sind in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Der Inhalt ggü. vorhandener Chemietollten ist fachgerecht zu entsorgen

- Einfriedigungen nach Art 91 Absatz 1 Nr. 4 BayBO:
 - Grenzseitig sind folgende Zaunmaterialien zulässig:
 - Holzstaketenzäune mit einer maximalen Höhe von 1,20 m.
 - temporäre Elektrozaune auf Weide- und Koppelflächen

- Brandschutzrechtliche Festsetzungen:
 - Aufgrund der Brandlast der Wohnmobile sind offene Feuerstellen nur an gekennzeichneten Stellen zulässig. Für die Brandrettung ist ein Löschwasservolumen von mind. 100 m³ dauerhaft bereit zu halten.

GRÜNDORDNUNG
Die Ermittlung des Eingriffes in die Natur und Landschaft wurde nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) durchgeführt.

7.) Grünordnung § 9 (1) Nr. 20 und 25 und (1a) BauGB

7.1. Schutz des Bodens: Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden gegen Erosion mit einer Zwischenbegrünung zu schützen.

7.2. Zulässigkeit von Pflanzungen: Standortfremde Gehölze insbesondere immergrüne Nadelgehölze (wie Thuja, Scheinzypressen, Eiben, Fichten u.a.) sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig. Eine Beseitigung dieser Gehölzarten kann verlangt werden.

7.3. Erhaltung des bestehenden Vegetationsbestandes: Die vorhandene Vegetation ist gemäß der Planzeichnung während und nach den Baumaßnahmen vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (s.a. RAS LP-4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, 1999).

7.4. Pflanzgebot, Pflanzbindung: Es sind mindestens die zeichnerisch festgesetzten Baum- und Heckenpflanzungen mit Standortbindungen durchzuführen. Die Pflanzensauswahl für die Baum- und Heckenpflanzungen erfolgt aus einer standortgerechten Artenzusammensetzung heimischer Bäume und Sträucher. Es sind die unten aufgeführten Artenlisten, Stückzahlen und Größen zu verwenden. Die Bäume und Hecken sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Artenliste 1 - heimische Laubbäume 1. und 2. Ordnung
Acer campestre - Feld-Ahorn / Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn / Carpinus betulus - Hainbuche / Fraxinus excelsior - Esche / Sorbus aucuparia - Eberesche / Tilia cordata - Winterlinde
O= Obstbaum (Apfel, Kirsche, Zwetschge, Birne in regionalen Sorten)
Pflanzgröße: Hochstamm H, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang STU mind. 14-16 cm

Artenliste 2 - heimische Bäume und Sträucher für freiwachsende Hecken
Baumarten: Acer campestre - Feld-Ahorn / Acer platanoides - Spitz-Ahorn / Carpinus betulus - Hainbuche / Pyrus communis - Wildbirne / Quercus robur - Stiel-Eiche
Straucharten: Cornus sanguinea - Roter Hirtengelb, Corylus avellana - Hasel, Crataegus monogyna - eingriffeliger Weißdorn, Eucyrtus europaeus - Pfaffenkühlchen, Ligustrum vulgare - gemeiner Liguster, Lonicera xylosteum - Gem. Heckenkirsche, Rhamnus cathartica - Kreuzdorn, Rosa canina - Hunds-Rose, Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Pflanzgröße:
leichte Heister, 1xv, Höhe 100-150 cm
leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm, Pflanzabstand in mehrreihigen Hecken 1 St je 1,5 m²

8.) Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und (1a) BauGB
Entsprechend § 18 und § 19 des BNatSchG ist der in der Begründung ermittelte Eingriff zu kompensieren. Die Kompensation erfolgt hier über Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Baugelbietes auf Flur-Nr. 887 der Gemarkung Diebach. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Betreibers.

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind von baulichen Anlagen und Nebenanlagen freizuhalten.

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffes im Geltungsbereich auf Fl. Nr. 887 vorgesehen:

- K1** Anpflanzung von zwei 5-reihigen, heimischen, standortgerechten Baum- und Strauchhecken mit jeweils 45 m Länge. Die Hecken sind dauerhaft zu entwickeln und zu pflegen. Gehölzschnitte sind nur in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Ansatz der Saumbereiche mit Saatgutmischung RSM 8.1. Der Krautsaum ist extensiv zu pflegen (max. 1-malige Mahd / Jahr). Artenauswahl und Pflanzgrößen können dem Bebauungsplan entnommen werden. Die Lage ist außerhalb der Koppel/Weideeinzäunung zu wählen und bei Bedarf gegen Verbriss durch ausreichend geeignete Maßnahmen zu schützen. Artenauswahl und Pflanzgrößen lt. Artenliste 2 für freiwachsende Hecken der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Zur Kompensation werden 957 m² angesetzt.
- K2** Anlage von Anpflanzung von 10 Stück standortgerechten Laubbäumen 1. und 2. Ordnung auf der südlichen Terrassenböschung. Artenauswahl und Pflanzgrößen lt. Artenliste 1 für heimische Laubbäume der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Zur Kompensation werden 400 m² (je Baum 40m²) angesetzt.
- K3** Umentwicklung eines Teilbereiches einer intensiv genutzten Weidefläche in eine extensive Streuobstwiese mit Anpflanzung von Obstbäumen und Extensivierung der Wiesenflächen. Die Fläche ist dafür 2x im Jahr zu mähen, das Mahdgut ist zu beseitigen. Der 1. Mahdtermin erfolgt zwischen dem 15. und 30. Juni. Auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Artenauswahl und Pflanzgrößen lt. Artenliste 1 (O=Obstbaum) der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Zur Kompensation werden 1040 m² angesetzt.
- K4** Umentwicklung eines Teilbereiches einer intensiv genutzten Weidefläche in eine extensive Streuobstwiese mit Anpflanzung von Obstbäumen und Extensivierung der Wiesenflächen. Die Fläche ist dafür 2x im Jahr zu mähen, das Mahdgut ist zu beseitigen. Der 1. Mahdtermin erfolgt zwischen dem 15. und 30. Juni. Auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Artenauswahl und Pflanzgrößen lt. Artenliste 1 (O=Obstbaum) der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Zur Kompensation werden 2995,2 m² angesetzt.

Die o.g. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Stellflächen herzustellen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Bei größeren Ausfällen kann eine Nachpflanzung verlangt werden.

FESTSETZUNGEN ZUM ARTENSCHUTZ
Folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu beachten:

- Unvermeidbare Gehölzabholungen sind ausschließlich in der Zeit vom 1.10. - 28.02. zulässig; sofern keine Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind. Sollten Bäume als Fledermausquartiere geeignet sein ist eine Fällung nur zwischen dem 11.09. und 31.10 zulässig verbunden mit der Schaffung von Ersatzquartieren.
- Verbot der Beseitigung sonstiger Vegetation (Gras- und Krautfluren) durch Bauflächerräumung oder andere Baumaßnahmen in der Zeit vom 01.03. - 30.09.
- Ein Baubeginn innerhalb der Schutzzeiten ist möglich, wenn zwischen 1.10. und 28./29.02. Maßnahmen zur Beseitigung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Anlage einer Schwarzbrache ergriffen werden und der Zustand bis zum Eingriff aufrecht erhalten wird, oder eine Fachkraft nachweist, dass sich aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der vorgesehenen Baufläche befinden. Der Zustand der Schwarzbrache ist bis zum Baubeginn zu erhalten
- Behebung von zukünftigen Abrissgebäuden durch eine Fachkraft mind. 1 Jahr vor Abrissbeginn und in den Sommer- und Winterquartieren zur Absuche nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Fenster, die Vogelschlag begünstigen, sind zu vermeiden oder mit speziellem Vogelschutzglas oder anderen Vogelschlag verhindernden Maßnahmen auszuführen.

C: Hinweise

- Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Arbeiten auftretende Vor- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Funde unverzüglich an die Außenstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Residenzplatz 2, 97070 Würzburg zu melden sind. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort lt. Art. 8 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes unverändert zu belassen.

- D: Rechtsgrundlagen der 1. Änderung und Neufassung (Satzungsbeschluss 25.11.2016)**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung bei Satzungsbeschluss
 - Planzeichenverordnung (BayPlZV) in der zuletzt gültigen Fassung bei Satzungsbeschluss
 - Baumzonenverordnung (BauZV) in der zuletzt gültigen Fassung bei Satzungsbeschluss
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der zuletzt gültigen Fassung bei Satzungsbeschluss
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der zuletzt gültigen Fassung bei Satzungsbeschluss

- Rechtsgrundlagen der 2. Änderung:**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung bei Satzungsbeschluss
 - Planzeichenverordnung (BayPlZV) in der zuletzt gültigen Fassung bei Satzungsbeschluss
 - Baumzonenverordnung (BauZV) in der zuletzt gültigen Fassung bei Satzungsbeschluss
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der zuletzt gültigen Fassung bei Satzungsbeschluss
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der zuletzt gültigen Fassung bei Satzungsbeschluss

Verfahrensvermerk zur 2. Änderung:

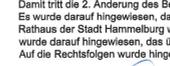
- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 19.07.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Erlich" OT Diebach im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TOB) nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Zeitraum vom 09.08.2021 bis 03.09.2021 durchgeführt.
- Zum Vorentwurf der 2. Änderung in der Fassung vom 02.08.2021 wurde eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TOB) nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB im Zeitraum vom 09.08.2021 bis 03.09.2021 durchgeführt.
- Zum Entwurf der 2. Änderung in der Fassung vom 11.10.2021 wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2021 bis 29.11.2021 beteiligt.
- Der Entwurf der 2. Änderung in der Fassung vom 11.10.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2021 bis 29.11.2021 öffentlich ausgelegt und zusätzlich in das Internet eingestellt.
- Die Stadt Hammelburg hat mit Beschluss des Bau-, Forst- und Umweltausschuss vom 07.03.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Erlich" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.08.2021, zuletzt geändert am 01.03.2022, als Satzung beschlossen.

Hammelburg, den 1.6. März 2022

 Erster Bürgermeister Armin Warmuth

Hammelburg, den 17. März 2022

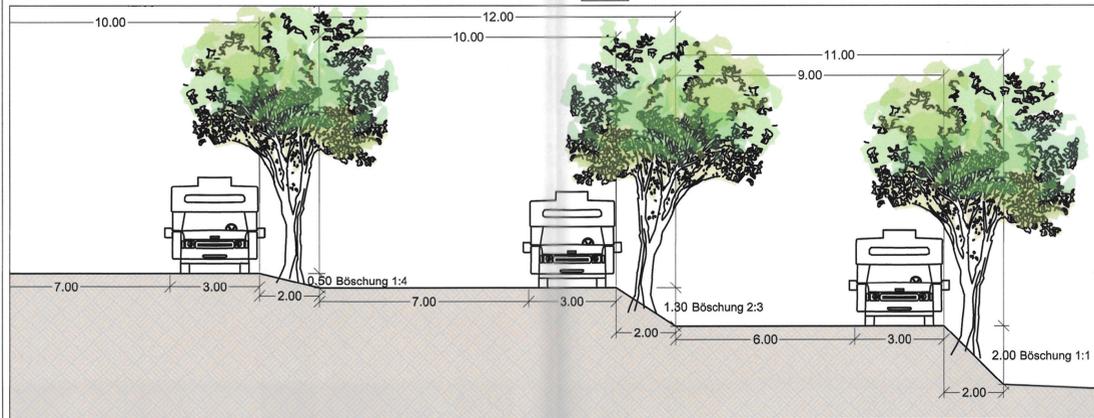
 Erster Bürgermeister Armin Warmuth

Hammelburg, den 2. März 2022

 Erster Bürgermeister Armin Warmuth

Hammelburg, den 2. März 2022

 Erster Bürgermeister Armin Warmuth

Schnitt AA' - unmaßstäblich

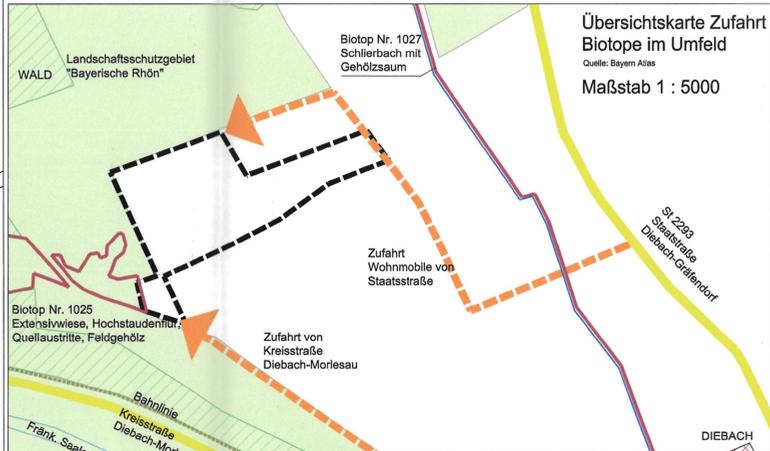
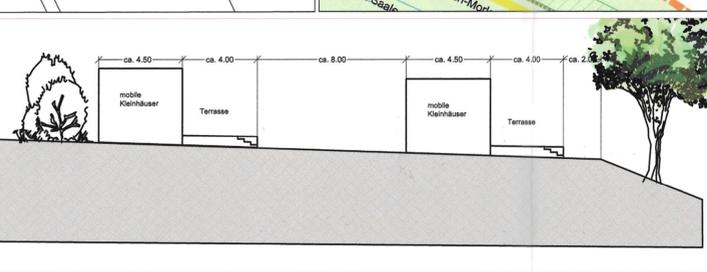


BEBAUUNGSPLAN Maßstab 1:1000



Schnitt BB' - unmaßstäblich

Schmatische Darstellung Abweichungen im Erscheinungsbild / Anordnung der mobile Kleinhäuser



PROJEKT 283

BAUVORHABEN

BAUHERR

PLANHALT

PLANVERFASSER 1. ÄNDERUNG

PLANVERFASSER 2. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLANUNG

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB "AM ERLICH"

DI-BPL-05 B
 DER STADT HAMMELBURG
 GEMARKUNG: DIEBACH
 Neufassung 2. Änderung: Flur-Nr. 887 (Änderung in SO 3)
 Geltungsbereich Bebauungsplan Flur-Nr. 863,887,888,890 und 894
 Landkreis Bad Kissingen

STADT HAMMELBURG
 Vertreten durch 1. BGM ARMIN WARMUTH
 MARKTPLATZ 1
 97762 HAMMELBURG

Änderungspunkte der 2. Änderung im Vergleich zur 1. Änderung mit Neuaufstellung sind farblich rot markiert dargestellt.

W A S T A B	PLAN-NR.: 5034 - 01	VORENTWURF
1:1.000	DATUM: 02.08.2021 geändert: 11.10.2021 geändert: 01.03.2022	GEZ: NB

Architekturwerkstatt
 Thomas Ruser
 Freier Architekt BDB

Dietz und Partner
 Landschaftsarchitekten BDB

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung